

Hartz III – Übersicht zu den wesentlichen Änderungen (im Leistungsrecht)

SGB III

Die Bundesanstalt für Arbeit wird umbenannt in *Bundesagentur für Arbeit (BA)*. Sie gliedert sich in *Zentrale, Regionaldirektionen* (bisherige LAAs bleiben in neuer Form und ohne Selbstverwaltung für eine Übergangsfrist bis Ende 2006 bestehen) und *Agenturen für Arbeit (AA)*.

Arbeitsbeschaffungs- und Struktur- anpassungsmaßnahmen (ABM/SAM)	Eingliederungszuschuss (Egz)	Transferleistungen	
		Transfermaßnahmen	Transfer-Kug
<ul style="list-style-type: none"> • ABM und SAM werden zu einem Förderinstrument (ABM) zusammengefasst; die Förderung in SAM wird aufgehoben. Beschäftigte in ABM unterliegen nicht mehr der Versicherungspflicht zur BA und können somit keine (neuen) Alg-Ansprüche erwerben. Die Verbesserung der Eingliederungsaussichten wird als Zielsetzung aufgehoben • Der Qualifizierungs- oder Praktikumsanteil (20%) bei Eigenregiemaßnahmen entfällt • Die bisherige Zuschussregelung wird durch ein nach Qualifikationsanforderungen abgestuftes pauschaliertes Zuschussystem ersetzt • Die Höchstförderungsdauer wird von 36 auf 24 Monate verkürzt (Ausnahme: Ältere ab 55 Jahre) • Abberufen werden kann künftig auch in Beschäftigungen mit einer kürzeren Dauer als Rest-ABM oder 6 Monate • Zusätzlichkeit ist bei Bewältigung von Naturkatastrophen oder der Folgen von Terroranschlägen nicht erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Zahl der Egz wird im Grundsatz auf zwei Varianten verringert; Dauer und Höhe werden teilweise abgesenkt. Die maximale Egz-Höhe beträgt 50% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts, die maximale Dauer 12 Monate • Für Schwerbehinderte und sonstige Behinderte: 70%/24 Monate (Zuschussminderung nach 12 Monaten um mindestens 10%) • Besonders betroffene (ältere) schwerbehinderte Menschen: 70%/36 (96) Monate; Zuschussminderung für Ältere erst nach 24 Monaten um mindestens 10% • Bis Ende 2009 gilt eine Sonderregelung für Ältere ab 50 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> • Die bisherigen Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen werden umbenannt in „Transfermaßnahmen“ (TM) und als Pflichtleistung (bisher: Ermessensleistung) ausgestaltet • TM sind alle Maßnahmen zur Eingliederung von ArbN (die auf Grund von Betriebsänderungen von Alo bedroht sind) in den AM, an deren Finanzierung sich ArbGeb angemessen beteiligen • Förderung über Zuschuss in Höhe von 50% der aufzuwendenden Maßnahmekosten – maximal 2.500 € je geförderten ArbN • Zuschüsse zur Finanzierung der Lebenshaltungskosten der ArbN werden nicht gewährt; eine Parallelförderung durch andere Leistungen der aktiven Arbeitsförderung mit gleichartiger Zielsetzung ist während der Teilnahme an TM ausgeschlossen 	<ul style="list-style-type: none"> • Das bisherige Struktur-Kug wird umbenannt in Transfer-Kug (TKug) und die Regelung wird entfristet. Die Regelung stellt alleine auf die betriebliche Ebene (nicht mehr: <i>Strukturkrise</i> mit nachfolgender Betriebsänderung) ab • Bei Vorliegen der betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen haben ArbN im Falle betrieblicher Restrukturierungen für maximal 12 Monate Anspruch auf TKug zur Förderung der Eingliederung • Vor Überleitung in eine betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit mit TKug-Bezug muss der ArbN eine Maßnahme zur Feststellung der Eingliederungsaussichten durchlaufen (Profiling-Modul) • Der ArbGeb wird verpflichtet, dem TKug-Bezieher Vermittlungsvorschläge oder geeignete Qualifizierungsangebote zu unterbreiten

Änderung des Bemessungsrecht (ab 2005)

Bemessungszeitraum	Bemessungsrahmen	Bemessungsentgelt	Leistungsentgelt
<ul style="list-style-type: none"> Abgerechnete Entgeltabrechnungszeiträume im Bemessungsrahmen Berücksichtigt werden nur noch Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung Einige atypische Beschäftigungsverhältnisse bleiben außer Betracht 	<ul style="list-style-type: none"> Umfasst ein Jahr und endet mit dem letzten Tag des letzten Versicherungsverhältnisses vor Entstehung des Anspruchs Er wird auf 2 Jahre erweitert, wenn der Bemessungszeitraum weniger als 150 Tage mit Arbeitsentgeltanspruch enthält 	<ul style="list-style-type: none"> Das durchschnittlich auf den <i>Tag</i> entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt im Bemessungszeitraum Hat der Alo innerhalb der letzten 2 Jahre vor Entstehung des Anspruchs Alg bezogen: mindestens das Entgelt, nach dem das Alg zuletzt bemessen wurde Ist der Alo nicht mehr bereit/in der Lage, die im Bemessungszeitraum durchschnittliche auf die Woche entfallende Stundenzahl zu leisten, vermindert sich das Bemessungsentgelt anteilig Als Bemessungsentgelt ist ein nach 4 Qualifikationsstufen gestaffeltes fiktives Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, wenn ein Bemessungszeitraum von mindestens 150 Tagen nicht festgestellt werden kann 	<p>Bemessungsentgelt</p> <p>SV-Pauschale 21%</p> <p>Lohnsteuer bei Berücksichtigung der Vorsorgepauschale gem. § 10c II EStG</p> <p>Soli (ohne Kinderfreibeträge)</p> <p>= Leistungsentgelt</p> <ul style="list-style-type: none"> Kirchensteuer wird nicht mehr als Entgeltabzug berücksichtigt Alg wird für den Kalendertag berechnet und geleistet Die jährliche Leistungsentgelt-VO entfällt

Sperrzeit bei versicherungswidrigem Verhalten

Sperrzeit bei ...					
1. Arbeitsaufgabe	2. Arbeitsablehnung*	3. unzureichenden Eigenbemühungen	4. Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme	5. Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme**	6. Meldeversäumnis**
12 Wochen in Sonderfällen 3 bzw. 6 Wochen	3 Wochen 6 Wochen 12 Wochen (1., 2. und 3. Ablehnung) in Sonderfällen 3 bzw. 6 Wochen	2 Wochen	3 Wochen 6 Wochen 12 Wochen (1., 2. und 3. Ablehnung) in Sonderfällen 3 bzw. 6 Wochen	3 Wochen 6 Wochen 12 Wochen (1., 2. und 3. Abbruch) in Sonderfällen 3 bzw. 6 Wochen	1 Woche

* dies gilt auch für den Fall, dass ein arbeitssuchend Gemeldeter ein Angebot für einen Zeitpunkt nach Eintritt der Alo ablehnt ** neu
 Für die Summenbildung von 21 Wochen (Erlöschen des Alg-Anspruchs) werden künftig auch Sperrzeiten wegen Arbeitsaufgabe berücksichtigt, die *mit* der Entstehung des Alg-Anspruchs eintreten (bisher: nur Sperrzeiten *nach* Entstehung des Alg-Anspruchs)

Weitere Einzelregelungen

- Künftig sind alle *Wehr- und Zivildienstleistenden* in die Versicherungspflicht zur BA einbezogen; beitragspflichtige Einnahme ist ein Betrag in Höhe von 40% der monatlichen Bezugsgröße
- *Übbg* wird zur Pflichtleistung
- *Freiwillige Weiterversicherung* (ersetzt und erweitert die bisherige erweiterte Rahmenfrist)
Versicherungsberechtigte (ab 01.02.2006)
 1. Pflegepersonen iSd SGB XI, die einen Angehörigen mindest 14 Std./Woche pflegen
 2. Personen, die eine selbständige Tätigkeit von mindestens 15 Std./Woche aufnehmen und ausüben*
 3. ArbN, die eine Beschäftigung außerhalb der EU oder assoziierter Staaten ausüben*Beitragspflichtige Einnahme sind 10% (Nr. 1) bzw. 25% (Nrn. 2 und 3) der monatlichen Bezugsgröße West/Ost. Freiwillig Weiterversicherte tragen den Beitrag alleine
 - * Voraussetzung: die Person haben innerhalb der letzten 24 Monate (sowie unmittelbar) vor Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden oder eine Entgeltersatzleistung bezogen; die Regelung ist bis Ende 2010 begrenzt
- Arbeitslosengeld (Alg) und Unterhaltsgeld (Uhg) werden ab 2005 zu einer Leistung zusammengefasst: *Alg bei Arbeitslosigkeit oder bei beruflicher Weiterbildung (Alga/AlgW)*. Beim Alga kann der ArbN bis zur Entscheidung der AA über den Anspruch künftig bestimmen, zu welchem Zeitpunkt der Anspruch entstehen soll (bestimmt z.B. ein Arbeitsloser im Alter von 54 Jahren und 11 Monaten, dass der Anspruch erst mit Vollendung seines 55. Lj. entstehen soll, so bewirkt er dadurch eine Alg-Anspruchsdauer von insgesamt bis zu 18 statt 12 Monaten)
- Die *bisherige Sonderregelung*, wonach die Fortführung einer mindestens 15 aber weniger als 18 Wochen-Std. umfassenden selbständigen Nebentätigkeit oder Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger unter bestimmten Voraussetzungen Beschäftigungslosigkeit nicht ausschließt, wird abgeschafft
- Die *Kriterien für Eigenbemühungen* (Voraussetzung für Arbeitslosigkeit) des Arbeitslosen werden schärfer gefasst (u.a. zählt zu ihnen auch die Wahrnehmung der Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung, deren Art und Umfang wiederum im Zweifel vom Vermittler bestimmt wird. Bei unzureichenden Eigenbemühungen tritt künftig eine Sperrzeit ein (bisher entfiel der Leistungsanspruch)
- Eine *Einschränkung des ArbN auf Vermittlung in TZ* (mindestens 15 Wochen-Std.) schließt Verfügbarkeit generell nicht mehr aus, sofern sich die Arbeitsbereitschaft auf TZ erstreckt, die den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden AM entspricht
- Die rechtswirksame *Alo-Meldung* kann innerhalb von drei (bisher: zwei) Monaten vor Arbeitslosigkeit erfolgen
- Die *Sonderregelungen zur Anwartschaftszeiterfüllung* für Wehr-/Zivildienstleistende und Saison-ArbN entfallen
- Die *Rahmenfrist*, innerhalb der für mindestens 12 Monate ein Versicherungspflichtverhältnis bestanden haben muss, wird von drei auf zwei Jahre reduziert
- Der auf das Alg *anrechnungsfreie Hinzuverdienst* beträgt einheitlich 165 €/Monat; die zusätzliche bisherige Bindung an die Alg-Höhe (20%) entfällt.
- Die *Erstattungspflicht* des Alg durch ArbGeb des Baugewerbes an die BA bei tarifvertragswidriger witterungsbedingter Kündigung entfällt
- *AZ-Konten*, die auf Basis einer kollektivvertraglichen Regelung zum Zwecke der Qualifizierung aufgebaut wurden, müssen vor der Gewährung von Kug nicht mehr aufgelöst werden
- Das der Berechnung des *Insolv* zugrunde zu legende Arbeitsentgelt wird auf die Höhe der monatlichen BBG begrenzt (bisher: keine Obergrenze)

AtG

- Der bisherige gesetzliche *Mindestnettobetrag* (70%) wird abgeschafft. Das Atz-Entgelt (neu: Regelarbeitsentgelt) ist nur noch um mindestens 20% aufzustocken
- Das Aufstockungsniveau der *RV-Beiträge* wird anders berechnet: Der ArbGeb zahlt mindestens den RV-Beitrag, der auf 80% des Regelarbeitsentgelts entfällt (gemeinsam mit dem ArbN-Anteil auf das Regelarbeitsentgelt ergeben sich die bisherigen 90%)
- Als *Regelarbeitsentgelt* gilt das auf den Monat entfallende, vom ArbGeb regelmäßig zu zahlende sozialversicherungspflichtige Arbeitentgelt bis zur SGB III-BBG; nicht lfd. gezahlte Entgeltbestandteile (z.B. Urlaubs-/Weihnachtsgeld) werden nicht mehr berücksichtigt
- Die Begrenzung der zu halbierenden AZ auf vergleichbare AZen eines Tarifbereichs wird aufgehoben (betrifft *nicht tarifgebundene Betriebe* mit höherer als tariflicher AZ)
- Anders als nach § 7d SGB IV wird für Wertguthaben nach dem AtG (Blockmodell) zwingend eine *Insolvenzversicherung* vorgeschrieben:
 - Die Sicherung muss ab der ersten Gutschrift erfolgen, sofern das Wertguthaben lt. Atz-Vereinbarung das 3-fache Regelarbeitsentgelt einschließlich des darauf entfallenden ArbGeb-Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag übersteigt
 - Eine Anrechnung der Aufstockungsleistungen des ArbGeb auf das zu sichernde Wertguthaben ist unzulässig
- Aufstockungszahlungen für *langzeiterkrankte Atz-ler* können auch vom ArbGeb direkt an den ArbN geleistet werden (bisher nur auf vertraglicher Grundlage möglich); im Gegenzug erhält der ArbGeb einen gesetzlichen Erstattungsanspruch gegenüber der BA
- Die *Erstattungsleistungen* der BA an den ArbGeb werden vor Beginn der Förderung für die gesamte Förderdauer festgelegt
- Für vor 2004 begonnene Atz-Fälle *kann* der BMWA weiterhin *Mindestnettobeträge per VO* erlassen; hierfür gelten die Bestimmungen zum Leistungsentgelt